



**Elektronik Leasing
Versicherungsbedingungen
- DE -**

Ihr Versicherungspartner

GETSAFE

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Elektronischen Geräten (AVB Elektronik Leasing Schutz 2023 DE), Stand: 09.2023

A. Abschnitt A – Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. **Versicherte Sachen**
Versichert ist das im Versicherungszertifikat aufgeführte Elektronikgerät (*- im Folgenden „versichertes Gerät“*).
2. **Versichertes und versicherbares Gerät**
 - 2.1. Versichert ist das im Versicherungszertifikat näher mit Modell und Typ, sowie der angegebenen Serien- oder IMEI-Nummer eindeutig identifizierbare Gerät.
 - 2.2. Wird das versicherte Gerät im Rahmen eines Versicherungsfalles oder im Rahmen der Garantie oder gesetzlichen Gewährleistung durch den Hersteller oder Händler durch ein Ersatzgerät ersetzt, geht der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Deckungsumfang auf das Ersatzgerät über, vorausgesetzt die versicherte Person hat dem Versicherer den Erhalt des Ersatzgerätes unter Angabe der Serien- oder IMEI-Nummer in Textform mitgeteilt, siehe auch Punkt 11.3 im Abschnitt C.
 - 2.3. Mit der hepster Elektronik-Leasingversicherung kann die versicherte Person neue elektronische Geräte (inkl. im Lieferumfang befindliches Originalzubehör), die bei Abschluss des Versicherungsvertrages frei von Schäden sind, versichern.
 - 2.4. **Nicht versicherbar und nicht versichert sind ferner:**
 - 2.4.1. Wechseldatenträger, Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, Schäden an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, separat bzw. zusätzlich gekauftes Zubehör (sofern nicht im Versicherungszertifikat angegeben) und nachträglich gekauftes Zubehör, Software aller Art, defekt angelieferte Geräte, Instrumente. Ausgenommen hiervon sind Schäden an Akkus und Ladeanschlüssen, unter Beachtung des Punktes "Verschleiß" in den Tarifen Premium und Superior, sofern diese als versicherte Gefahren im Versicherungszertifikat ausgewiesen werden.
 - 2.4.2. Geräte, deren Serien- oder IMEI-Nummer nicht bekannt gegeben wurde,
 - 2.4.3. Geräte, die nach Kundenspezifikationen hergestellt oder umgebaut wurden.
 - 2.5. In den Fällen der Ausschlüsse
 - a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, soweit die versicherte Person dafür von einem Dritten Entschädigung aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen beanspruchen kann. Sonstige Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen auf den Versicherungsnehmer über, soweit der versicherten Person dadurch kein Nachteil entsteht,
Und
 - b) Soweit die versicherte Person eine Entschädigung aus einer anderen Sachversicherung (z.B. aus einer anderen Elektronikversicherung oder aus einer Hausratversicherung) beanspruchen kann, ist diese andere Sachversicherung in Anspruch zu nehmen und es besteht kein Versicherungsschutz aus der vorliegenden Versicherung (Subsidiarität),
besteht auch trotz Abschluss eines Versicherungsvertrages und Prämienzahlung zu keiner Zeit Versicherungsschutz. Für das nicht versicherte Gerät gezahlte Beiträge werden der versicherten Person erstattet.
 - 2.6. Versichert ist das Interesse der versicherten Person. Ist die versicherte Person nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt. Die versicherte Person ist der Inhaber des Versicherungszertifikates. Die Elektronik-Leasingversicherung ist nur durch die MOINsure GmbH schriftlich / per E-Mail (info@hepster.com) auf eine andere Person übertragbar.
 - 2.7. Für die Richtigkeit der im Versicherungszertifikat abgedruckten Geräteidentifikationsdaten (z. B. IMEI-Nummer) ist ausschließlich die versicherte Person verantwortlich. Die versicherte Person hat die Geräteidentifikationsdaten sofort nach Erhalt des Versicherungszertifikates zu prüfen und eventuelle Unrichtigkeiten unverzüglich per E-Mail an die MOINsure GmbH anzuzeigen. Unterlässt die versicherte Person dies und stimmen die Geräteidentifikationsdaten des Produkts nicht mit den im Versicherungszertifikat Abgedruckten überein, besteht kein Versicherungsschutz.

B. Abschnitt B – besonderer Teil Tarife

1. Versicherte Gefahren im Basis-Tarif

Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungszertifikat aufgeführten Gefahren. Im Einzelnen können folgende Gefahren versichert werden:

- 1.1 Sturz-, Bruch- und Sandschäden soweit hierdurch der bestimmungsgemäße Gebrauch, insbesondere das Sicht- und Bedienungsfeld oder sonst die Funktionsweise des versicherten Gerätes beeinträchtigt ist, soweit kein Ausschlussgrund nach 5. vorliegt,
- 1.2 Mechanisch einwirkende Gewalt,
- 1.3 Schäden durch Brand, Explosion, Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss des versicherten Gerätes,
- 1.4 Schäden durch Sabotage, Vandalismus und vorsätzliche, widerrechtliche Beschädigung durch unberechtigte Dritte,
- 1.5 Schäden durch Bedienungsfehler und unsachgemäße Handhabung.
- 1.6 Konstruktions-, Herstellungs- und Materialfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung
- 1.7 Schwellen, Glimmen, Sengen, Glühen
- 1.8 Blitzschlag

2. Diebstahl

Weiterhin wird für das Abhandenkommen des versicherten Gerätes durch die folgenden Gefahren Schutz gewährt, sofern die jeweilige Gefahr im Versicherungszertifikat als versichert ausgewiesen ist:

- 2.1 Diebstahl, wenn das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wurde. Das versicherte Gerät ist, sofern möglich, immer im Blick- und/oder Körperkontakt zu halten, so dass ein Diebstahl sofort bemerkt wird.
- 2.2 Einbruchdiebstahl, sofern
 - das versicherte Gerät in einem verschlossenen PKW und einem geschlossenen Bereich innerhalb des PKWs (z. B. im nicht einsehbaren Kofferraum oder Handschuhfach) verwahrt wurde;
 - sich das versicherte Gerät in einem verschlossenen Haus, einer verschlossenen Wohnung oder einem verschlossenen Raum eines Gebäudes befand;

3. Raub und Plünderung sind in folgenden Fällen gegeben:

- Anwendung von Gewalt. Der Räuber wendet gegen die versicherte Person Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).
- Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben. Die versicherte Person gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht.
- Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft. Der versicherten Person wird das versicherte Gerät weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands der versicherten Person haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Plünderung ist das gewaltsame, widerrechtliche Aneignen von Sachen verbunden mit einer möglichen sinnlosen Zerstörung und Beschädigung.

4. GAP-Versicherung

Sofern im Versicherungszertifikat als versichert ausgewiesen, ersetzen wir bei Diebstahl, Zerstörung und Totalschaden auch die Differenz zwischen der von uns zu erstattenden Versicherungssumme und dem sich aus dem Leasingvertrag errechneten Leasing-Restbetrag am Schadentag, soweit der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung geltend macht.

4.1 Der Leasing-Restbetrag ist die Summe aus

- a) den noch ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten
- b) dem abgezinsten Restwert nach planmäßiger Beendigung des Leasingvertrages.

Diese Summe ist bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages aufgrund der genannten Gründe an den Leasinggeber zu zahlen.

4.2 Voraussetzungen

Im Schadensfall benötigt der Versicherer folgende Unterlagen

- a) den Leasingvertrag
- b) die Abrechnung des Leasingvertrages/Berechnung des Leasing-Restbetrages
- c) ggf. die Endabrechnung eines im Zusammenhang mit dem Schaden leistungspflichtigen Versicherers (bspw. gegnerische Haftpflichtversicherung).

5. Ausschlüsse und Einschränkungen

5.1 Nicht versicherte Schäden und Kosten sind:

- a) Schäden, die der Versicherte oder sein Repräsentant vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat,
- b) Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren,
- c) Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- d) Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt vor Antritt der Reise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat,
- e) Schäden, die unter die Gewährleistung des Herstellers fallen (z.B. Fabrikations- und Materialdefekte),
- f) Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche),
- g) Schäden durch unzureichende Verpackung des Gerätes bei Transport oder Versand,
- h) Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstige Schönheitsfehler am Gerät einschließlich Backcover, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch des versicherten Gerätes nicht beeinträchtigen. Als solche Schönheitsfehler gelten auch einfache Risse, Splitter, Abplatzungen oder Ausbrüche, soweit diese insbesondere das Sicht- und Bedienungsfeld des Displays oder sonst die Funktionsweise des versicherten Gerätes nicht beeinträchtigen,
- i) Schäden durch die natürliche Beschaffenheit, Verschleiß, Abnutzung sowie Funktionsstörungen, Rost und Flüssigkeitsschäden
- j) Schäden durch Abhandenkommen des versicherten Gerätes, durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren oder auf andere Weise,
- k) Schäden, die bereits vor Abschluss des Versicherungsvertrags vorhanden waren,
- l) Schäden, die bei Veranstaltungen mit Renncharakter/Wettbewerben (z.B. Ski- /Snowboardspringen, -rennen) jeweils einschließlich Training dazu – auftreten,
- m) Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler,
- n) Ihre auf dem versicherten Gerät gespeicherten Daten und Software,
- o) unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden, einschließlich Ersatzkosten oder Nutzungsausfall nach Eintritt des Versicherungsfalls,
- p) Störungen die durch eine korrekte Einstellung gemäß Bedienungsanleitung des Herstellers behoben werden können,
- q) Schäden oder Störungen am Gerät, die durch Reinigung des Gerätes behoben werden können,
- r) Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden,
- s) Schäden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel,
- t) Schäden als Folge von Elementarereignissen, Witterungseinflüssen sowie

- u) Flüssigkeitsschäden, welche nicht durch Wasser verursacht wurden
- v) Schäden durch nicht bestimmungsgemäße, insbesondere nicht den Herstellervorgaben oder der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung entsprechende Handhabung des Gerätes.
- w) – Kosten, wenn kein Schaden an dem versicherten Gerät, festgestellt werden kann,
 - Kosten, die für die Entsorgung des schadhaft versicherten Gerätes anfallen,
 - Versand- und Verpackungskosten
 - Kosten für Eil- oder Expressfrachten
 - Kosten für Nacht- oder Überstundenzuschläge
 - Mietkosten für elektronische Geräte,
 - Kosten für Leihgeräte,
 - Mehrkosten aufgrund notwendiger Reparaturen, die im oder aus dem Ausland vorgenommen werden,
 - Mehrkosten für eine beschleunigte Reparatur, die über den gewöhnlichen Support-Level hinausgehen
 - Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden
 - Kosten für Fehlfahrten (eine Fehlfahrt liegt vor, wenn nach einem Schadenfall das versicherte Gerät nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder Ort durch ein beauftragtes Unternehmen abgeholt werden kann).

5.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, soweit die versicherte Person dafür von einem Dritten Entschädigung aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen beanspruchen kann. Sonstige Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen auf den Versicherungsnehmer über, soweit der versicherten Person dadurch kein Nachteil entsteht.

5.3 Soweit die versicherte Person eine Entschädigung aus einer anderen Sachversicherung (z. B. aus einer anderen Elektronikversicherung oder aus einer Hausratversicherung) beanspruchen kann, ist diese andere Sachversicherung in Anspruch zu nehmen und es besteht kein Versicherungsschutz aus der vorliegenden Versicherung (Subsidiarität).

5.4 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

5.5 Die GAP-Versicherung erstattet keine vor Eintritt des Schadens fällig gewordenen, nicht gezahlten Raten sowie Verzugszinsen. Etwaige Ersatzleistungen eines im Zusammenhang mit dem Schaden leistungspflichtigen Versicherers (bspw. gegnerische Haftpflichtversicherung) werden angerechnet. Kosten, die im Rahmen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehen sowie anfallende Versand- und Transportkosten werden nicht übernommen. Sofern ein Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt wurde, wird diese von der Erstattung abgezogen.

6. Leistungsumfang

Im Falle eines versicherten Ereignisses leistet das vom Versicherungsnehmer beauftragte Unternehmen im Falle

- eines Teilschadens die Reparatur des versicherten Gerätes bis zur Höhe des Kaufpreises des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadensfalles;
- eines Totalschadens oder bei Abhandenkommen durch eine versicherte Gefahr ist die Entschädigung je Versicherungsfall insgesamt auf den Leasing-Restbetrag maximal jedoch auf die Versicherungssumme begrenzt. Ist der noch zu zahlende Leasing-Restbetrag niedriger als die Versicherungssumme, ist die Entschädigungsleistung auf die Höhe des Leasing-Restbetrages begrenzt.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als diejenigen für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte.

7. Versicherte Gefahren im Premium-Tarif

Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungszertifikat aufgeführten Gefahren. Im Einzelnen können folgende Gefahren versichert werden:

- 7.1 Sturz-, Bruch-, Sand- sowie Flüssigkeitsschäden soweit hierdurch der bestimmungsgemäße Gebrauch, insbesondere das Sicht- und Bedienungsfeld oder sonst die Funktionsweise des versicherten Gerätes beeinträchtigt ist, soweit kein Ausschlussgrund nach Punkt 12. vorliegt
- 7.2 Witterungseinflüsse, sofern Schutzmaßnahmen getroffen wurden (z.B. Schutzhülle bei Regen verwenden, Gerät nicht mehrere Tage draußen liegen lassen)
- 7.3 Mechanisch einwirkende Gewalt,
- 7.4 Schäden durch Brand, Explosion, Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss des versicherten Gerätes,
- 7.5 Schäden durch Sabotage, Vandalismus und vorsätzliche, widerrechtliche Beschädigung durch unberechtigte Dritte,
- 7.6 Schäden durch Bedienungsfehler und unsachgemäße Handhabung.
- 7.7 Konstruktions-, Herstellungs- und Materialfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung
- 7.8 Schwellen, Glimmen, Sengen, Glühen
- 7.9 Blitzschlag
- 7.10 Schäden aufgrund von Verschleiß unter Beachtung des Punktes 10

8. Diebstahl

Weiterhin wird für das Abhandenkommen des versicherten Gerätes durch die folgenden Gefahren Schutz gewährt, sofern die jeweilige Gefahr im Versicherungszertifikat als versichert ausgewiesen ist:

- 8.1 Diebstahl, wenn das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wurde. Das versicherte Gerät ist immer im Blick- und/oder Körperkontakt zu halten, so dass ein Diebstahl sofort bemerkt wird.
- 8.2 Einbruchdiebstahl, sofern
 - das versicherte Gerät in einem verschlossenen PKW und einem geschlossenen Bereich innerhalb des PKWs (z. B. im nicht einsehbaren Kofferraum oder Handschuhfach) verwahrt wurde;
 - sich das versicherte Gerät in einem verschlossenen Haus, einer verschlossenen Wohnung oder einem verschlossenen Raum eines Gebäudes befand;

9. Raub und Plünderung sind in folgenden Fällen gegeben:

- Anwendung von Gewalt. Der Räuber wendet gegen die versicherte Person Gewalt an, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).
- Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben. Die versicherte Person gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht.
- Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft. Der versicherten Person wird das versicherte Gerät weggenommen, weil deren Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands der versicherten Person haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder einen Herzinfarkt entstanden sein.

Plünderung ist das gewaltsame, widerrechtliche Aneignen von Sachen verbunden mit einer möglichen sinnlosen Zerstörung und Beschädigung.

10. Verschleiß

Weiterhin wird für den Verschleiß des versicherten Gerätes durch folgende Gefahren Schutz gewährt, sofern die jeweilige Gefahr im Versicherungszertifikat als versichert ausgewiesen ist.

10.1 Verschleiß des Original-Akkus

Der Versicherungsschutz besteht frühestens 12 Monate nach Versicherungsbeginn, bis zu einem maximalen Gerätealter von 5 Jahren (ab Neukaufdatum mit Nachweis). Beim Akku liegt ein Verschleiß vor, wenn dieser nur noch maximal 60% der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt.

10.2 Defekte Ladeanschlüsse durch Verschleiß

Der Versicherungsschutz besteht frühestens 12 Monate nach Versicherungsbeginn, bis zu einem maximalen Gerätealter von 5 Jahren (ab Neukaufdatum mit Nachweis). Ein defekter Ladeanschluss des Gerätes durch Verschleiß liegt vor, wenn dieser durch regelmäßige Nutzung des Ladesteckers verbogen oder ausgeleiert und infolge dessen das Aufladen des Akkus unmöglich ist.

11. GAP-Versicherung

Sofern im Versicherungszertifikat als versichert ausgewiesen, ersetzen wir bei Diebstahl, Zerstörung und Totalschaden auch die Differenz zwischen der von uns zu erstattenden Versicherungssumme und dem sich aus dem Leasingvertrag errechneten Leasing-Restbetrag am Schadentag, soweit der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung geltend macht.

11.1 Der Leasing-Restbetrag ist die Summe aus

- a) den noch ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten
- b) dem abgezinsten Restwert nach planmäßiger Beendigung des Leasingvertrages.

Diese Summe ist bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages aufgrund der genannten Gründe an den Leasinggeber zu zahlen.

11.2 Voraussetzungen

Im Schadensfall benötigt der Versicherer folgende Unterlagen

- a) den Leasingvertrag
- b) die Abrechnung des Leasingvertrages/Berechnung des Leasing-Restbetrages
- c) ggf. die Endabrechnung eines im Zusammenhang mit dem Schaden leistungspflichtigen Versicherers (bspw. gegnerische Haftpflichtversicherung).

12. Ausschlüsse und Einschränkungen

12.1 Nicht versicherte Schäden und Kosten sind:

- a) Schäden, die der Versicherte oder sein Repräsentant vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat,
- b) Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren,
- c) Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- d) Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt vor Antritt der Reise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat,
- e) Schäden, die unter die Gewährleistung des Herstellers fallen (z.B. Fabrikations- und Materialdefekte),
- f) Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche),
- g) Schäden durch unzureichende Verpackung des Gerätes bei Transport oder Versand,
- h) Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstige Schönheitsfehler am Gerät einschließlich Backcover, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch des versicherten Gerätes nicht beeinträchtigen. Als solche Schönheitsfehler gelten auch einfache Risse, Splitter, Abplatzungen oder Ausbrüche, soweit diese insbesondere das Sicht- und Bedienungsfeld des Displays oder sonst die Funktionsweise des versicherten Gerätes nicht beeinträchtigen,
- i) Schäden durch die natürliche Beschaffenheit, Verschleiß (abweichend gilt Punkt 10.), Abnutzung sowie Funktionsstörungen, Rost und Elementarereignisse,

- j) Schäden durch Abhandenkommen des versicherten Gerätes, durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren oder auf andere Weise,
- k) Schäden, die bereits vor Abschluss des Versicherungsvertrags vorhanden waren,
- l) Schäden, die bei Veranstaltungen mit Renncharakter/Wettbewerben (z.B. Ski- /Snowboardspringen, -rennen) jeweils einschließlich Training dazu – auftreten,
- m) Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler,
- n) Ihre auf dem versicherten Gerät gespeicherten Daten und Software,
- o) unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden, einschließlich Ersatzkosten oder Nutzungsausfall nach Eintritt des Versicherungsfalls,
- p) Störungen die durch eine korrekte Einstellung gemäß Bedienungsanleitung des Herstellers behoben werden können,
- q) Schäden oder Störungen am Gerät, die durch Reinigung des Gerätes behoben werden können,
- r) Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden,
- s) Schäden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel,
- t) Schäden als Folge von Elementarereignissen,
- u) Schäden durch nicht bestimmungsgemäße, insbesondere nicht den Herstellervorgaben oder der Gebrauchsanleitung entsprechende Handhabung des Gerätes.
- v) – Kosten, wenn kein Schaden an dem versicherten Gerät, festgestellt werden kann,
– Kosten, die für die Entsorgung des schadhaft versicherten Gerätes anfallen,
– Versand- und Verpackungskosten
– Kosten für Eil- oder Expressfrachten
– Kosten für Nacht- oder Überstundenzuschläge
– Mietkosten für elektronische Geräte,
– Kosten für Leihgeräte,
– Mehrkosten aufgrund notwendiger Reparaturen, die im oder aus dem Ausland vorgenommen werden,
– Mehrkosten für eine beschleunigte Reparatur, die über den gewöhnlichen Support-Level hinausgehen
– Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden
– Kosten für Fehlfahrten (eine Fehlfahrt liegt vor, wenn nach einem Schadenfall das versicherte Gerät nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder Ort durch ein beauftragtes Unternehmen abgeholt werden kann).

- 12.2** Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, soweit die versicherte Person dafür von einem Dritten Entschädigung aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen beanspruchen kann. Sonstige Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen auf den Versicherungsnehmer über, soweit der versicherten Person dadurch kein Nachteil entsteht.
- 12.3** Soweit die versicherte Person eine Entschädigung aus einer anderen Sachversicherung (z. B. aus einer anderen Elektronikversicherung oder aus einer Hausratversicherung) beanspruchen kann, ist diese andere Sachversicherung in Anspruch zu nehmen und es besteht kein Versicherungsschutz aus der vorliegenden Versicherung (Subsidiarität).
- 12.4** Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- 12.5** Die GAP-Versicherung erstattet keine vor Eintritt des Schadens fällig gewordenen, nicht gezahlten Raten sowie Verzugszinsen. Etwaige Ersatzleistungen eines im Zusammenhang mit dem Schaden leistungspflichtigen Versicherers (bspw. gegnerische Haftpflichtversicherung) werden angerechnet. Kosten, die im Rahmen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehen sowie anfallende Versand- und Transportkosten werden nicht übernommen. Sofern ein Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt wurde, wird diese von der Erstattung abgezogen.

13. Leistungsumfang

13.1 Im Falle eines versicherten Ereignisses leistet das vom Versicherungsnehmer beauftragte Unternehmen im Falle

- eines Teilschadens die Reparatur des versicherten Gerätes bis zur Höhe des Kaufpreises des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadensfalles;
- eines Totalschadens oder bei Abhandenkommen durch eine versicherte Gefahr ist die Entschädigung je Versicherungsfall insgesamt auf den Leasing-Restbetrag maximal jedoch auf die Versicherungssumme begrenzt. Ist der noch zu zahlende Leasing-Restbetrag niedriger als die Versicherungssumme, ist die Entschädigungsleistung auf die Höhe des Leasing-Restbetrages begrenzt.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als diejenigen für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte.

14. Versicherte Gefahren im Superior-Tarif

Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungszertifikat aufgeführten Gefahren. Im Einzelnen können folgende Gefahren versichert werden:

- 14.1 Sturz-, Bruch-, Sand- sowie Flüssigkeitsschäden soweit hierdurch der bestimmungsgemäße Gebrauch, insbesondere das Sicht- und Bedienungsfeld oder sonst die Funktionsweise des versicherten Gerätes beeinträchtigt ist, soweit kein Ausschlussgrund nach Punkt 19. vorliegt.
- 14.2 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskampfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand. **Es besteht Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person während der versicherten Reise überraschend von einem Kriegs- oder Bürgerkriegsereignis oder kriegsähnlicher Ereignisse betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges.** Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder wo dessen Ausbruch absehbar war. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen,
- 14.3 Witterungseinflüsse, sofern Schutzmaßnahmen getroffen wurden (z.B. Schutzhülle bei Regen verwenden, Gerät nicht mehrere Tage draußen liegen lassen)
- 14.4 Mechanisch einwirkende Gewalt,
- 14.5 Schäden durch Brand, Explosion, Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss des versicherten Gerätes,
- 14.6 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskampfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- 14.7 Schäden durch Sabotage, Vandalismus und vorsätzliche, widerrechtliche Beschädigung durch unberechtigte Dritte,
- 14.8 Schäden durch Bedienungsfehler und unsachgemäße Handhabung.
- 14.9 Konstruktions-, Herstellungs- und Materialfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung
- 14.10 Schwellen, Glimmen, Sengen, Glühen
- 14.11 Blitzschlag
- 14.12 Schäden aufgrund von Verschleiß unter Beachtung des Punktes 17

15. Diebstahl

Weiterhin wird für das Abhandenkommen des versicherten Gerätes durch die folgenden Gefahren Schutz gewährt, sofern die jeweilige Gefahr im Versicherungszertifikat als versichert ausgewiesen ist:

15.1 Diebstahl, wenn

- das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wurde. Das versicherte Gerät ist immer im Blick- und/oder Körperkontakt zu halten, so dass ein Diebstahl sofort bemerkt wird.

15.2 Einbruchdiebstahl, sofern

- das versicherte Gerät in einem verschlossenen PKW und einem geschlossenen Bereich innerhalb des PKWs (z. B. im nicht einsehbaren Kofferraum oder Handschuhfach) verwahrt wurde;
- sich das versicherte Gerät in einem verschlossenen Haus, einer verschlossenen Wohnung oder einem verschlossenen Raum eines Gebäudes befand;

16. Raub und Plünderung sind in folgenden Fällen gegeben:

- Anwendung von Gewalt. Der Räuber wendet gegen der versicherten Person Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).
- Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben. Die versicherte Person gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht.
- Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft. Der versicherten Person wird das versicherte Gerät weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands der versicherten Person haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Plünderung ist das gewaltsame, widerrechtliche Aneignen von Sachen verbunden mit einer möglichen sinnlosen Zerstörung und Beschädigung.

17. Verschleiß

Weiterhin wird für den Verschleiß des versicherten Gerätes durch folgende Gefahren Schutz gewährt, sofern die jeweilige Gefahr im Versicherungszertifikat als versichert ausgewiesen ist.

17.1 Verschleiß des Original-Akkus

Der Versicherungsschutz besteht frühestens 12 Monate nach Versicherungsbeginn, bis zu einem maximalen Gerätealter von 5 Jahren (ab Neukaufdatum mit Nachweis). Beim Akku liegt ein Verschleiß vor, wenn dieser nur noch maximal 60% der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt.

17.2 Defekte Ladeanschlüsse durch Verschleiß

Der Versicherungsschutz besteht frühestens 12 Monate nach Versicherungsbeginn, bis zu einem maximalen Gerätealter von 5 Jahren (ab Neukaufdatum mit Nachweis). Ein defekter Ladeanschluss des Gerätes durch Verschleiß liegt vor, wenn dieser durch regelmäßige Nutzung des Ladesteckers verbogen oder ausgeleiert und infolge dessen das Aufladen des Akkus unmöglich ist.

18. GAP-Versicherung

Sofern im Versicherungszertifikat als versichert ausgewiesen, ersetzen wir bei Diebstahl, Zerstörung und Totalschaden auch die Differenz zwischen dem von uns zu erstattenden Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Leasingvertrag errechneten Leasing-Restbetrag am Schadentag, soweit der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung geltend macht.

18.1 Der Leasing-Restbetrag ist die Summe aus

- a) den noch ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten
- b) dem abgezinsten Restwert nach planmäßiger Beendigung des Leasingvertrages.

Diese Summe ist bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages aufgrund der genannten Gründe an den Leasinggeber zu zahlen.

18.2 Voraussetzungen

Im Schadensfall benötigt der Versicherer folgende Unterlagen

- a) den Leasingvertrag
- b) die Abrechnung des Leasingvertrages/Berechnung des Leasing-Restbetrages
- c) ggf. die Endabrechnung eines im Zusammenhang mit dem Schaden leistungspflichtigen Versicherers (bspw. gegnerische Haftpflichtversicherung).

19. Ausschlüsse und Einschränkungen

19.1 Nicht versicherte Schäden und Kosten sind:

- a) Schäden, die der Versicherte oder sein Repräsentant vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat,
- b) Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren,
- c) Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt vor Antritt der Reise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat,
- d) Schäden, die unter die Gewährleistung des Herstellers fallen (z.B. Fabrikations- und Materialdefekte),
- e) Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche),
- f) Schäden durch unzureichende Verpackung des Gerätes bei Transport oder Versand,
- g) Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstige Schönheitsfehler am Gerät einschließlich Backcover, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch des versicherten Gerätes nicht beeinträchtigen. Als solche Schönheitsfehler gelten auch einfache Risse, Splitter, Abplatzungen oder Ausbrüche, soweit diese insbesondere das Sicht- und Bedienungsfeld des Displays oder sonst die Funktionsweise des versicherten Gerätes nicht beeinträchtigen,
- h) Schäden durch die natürliche Beschaffenheit, Verschleiß (abweichend gilt Punkt 17), Abnutzung sowie Funktionsstörungen, Rost und Elementarereignisse,
- i) Schäden durch Abhandenkommen des versicherten Gerätes, durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren oder auf andere Weise,
- j) Schäden, die bereits vor Abschluss des Versicherungsvertrags vorhanden waren,
- k) Schäden, die bei Veranstaltungen mit Renncharakter/Wettbewerben (z.B. Ski- /Snowboardspringen, -rennen) jeweils einschließlich Training dazu – auftreten,
- l) Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler,
- m) Ihre auf dem versicherten Gerät gespeicherten Daten und Software,
- n) unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden, einschließlich Ersatzkosten oder Nutzungsausfall nach Eintritt des Versicherungsfalls,
- o) Störungen die durch eine korrekte Einstellung gemäß Bedienungsanleitung des Herstellers behoben werden können,
- p) Schäden oder Störungen am Gerät, die durch Reinigung des Gerätes behoben werden können,
- q) Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden,
- r) Schäden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel,
- s) Schäden durch nicht bestimmungsgemäße, insbesondere nicht den Herstellervorgaben oder der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung entsprechende Handhabung des Gerätes.
- t)
 - Kosten, wenn kein Schaden an dem versicherten Gerät, festgestellt werden kann,
 - Kosten, die für die Entsorgung des schadhaft versicherten Gerätes anfallen,
 - Versand- und Verpackungskosten
 - Kosten für Eil- oder Expressfrachten
 - Kosten für Nacht- oder Überstundenzuschläge
 - Mietkosten für elektronische Geräte,
 - Kosten für Leihgeräte,
 - Mehrkosten aufgrund notwendiger Reparaturen, die im oder aus dem Ausland vorgenommen werden,
 - Mehrkosten für eine beschleunigte Reparatur, die über den gewöhnlichen Support-Level hinausgehen
 - Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden
 - Kosten für Fehlfahrten (eine Fehlfahrt liegt vor, wenn nach einem Schadenfall das versicherte Gerät nicht zum

vereinbarten Zeitpunkt oder Ort durch ein beauftragtes Unternehmen abgeholt werden kann).

- 19.2** Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, soweit die versicherte Person dafür von einem Dritten Entschädigung aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen beanspruchen kann. Sonstige Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen auf den Versicherungsnehmer über, soweit der versicherten Person dadurch kein Nachteil entsteht.
- 19.3** Soweit die versicherte Person eine Entschädigung aus einer anderen Sachversicherung (z. B. aus einer anderen Elektronikversicherung oder aus einer Hausratversicherung) beanspruchen kann, ist diese andere Sachversicherung in Anspruch zu nehmen und es besteht kein Versicherungsschutz aus der vorliegenden Versicherung (Subsidiarität).
- 19.4** Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- 19.5** Die GAP-Versicherung erstattet keine vor Eintritt des Schadens fällig gewesenen, nicht gezahlten Raten sowie Verzugszinsen. Etwaige Ersatzleistungen eines im Zusammenhang mit dem Schaden leistungspflichtigen Versicherers (bspw. gegnerische Haftpflichtversicherung) werden angerechnet. Kosten, die im Rahmen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehen sowie anfallende Versand- und Transportkosten werden nicht übernommen. Sofern ein Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt wurde, wird diese von der Erstattung abgezogen.

20. Leistungsumfang

Im Falle eines versicherten Ereignisses leistet das vom Versicherungsnehmer beauftragte Unternehmen im Falle

- eines Teilschadens die Reparatur des versicherten Gerätes bis zur Höhe des Kaufpreises des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadensfalles;
- eines Totalschadens oder bei Abhandenkommen durch eine versicherte Gefahr ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte bis zur Versicherungssumme mindestens jedoch auf den Leasing-Restbetrag begrenzt.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als diejenigen für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte.

C. Abschnitt C – allgemeiner Teil

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der unsubventionierte Kaufpreis (inkl. MwSt.) des im Versicherungszertifikat eingetragenen elektronischen Gerätes. Stellt der Versicherer bei der Beleg- bzw. Geräteprüfung, z. B. im Falle eines Schadens fest, dass die Versicherungssumme den unsubventionierten Kaufpreis übersteigt (Überversicherung), können Sie verlangen, dass die Prämien rückwirkend ab Vertragsbeginn entsprechend angepasst werden. Hierfür wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der unsubventionierte Kaufpreis (Unterversicherung), ist der Versicherer nur verpflichtet, die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen.

Wird nach der Prüfung festgestellt, dass das elektronische Gerät nicht über die hepster Elektronik-Leasingversicherung versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Bis dahin gezahlte Prämien werden rückerstattet.

2. Kaufpreis

Als Kaufpreis im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gilt immer der zum Zeitpunkt des Kaufs des elektronischen Gerätes marktübliche, unsubventionierte Kaufpreis, auch wenn tatsächlich ein geringerer, subventionierter

Kaufpreis gezahlt wurde.

3. **Selbstbeteiligung**

Pro Schadenfall hat die versicherte Person einen im Versicherungszertifikat ausgewiesenen Selbstbehalt, sofern vereinbart, zu tragen.

4. **Geltungsbereich**

4.1 Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

4.2 Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag werden in der Bundesrepublik Deutschland erbracht.

5. **Obliegenheiten**

5.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, sämtliche für den Abschluss des Versicherungsvertrages wichtigen Informationen, nach welchen ausdrücklich gefragt wird, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben

5.2 Während der Versicherungsdauer hat die versicherte Person das versicherte Gerät in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu erhalten und alle entsprechenden Sorgfaltspflichten einzuhalten, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden oder zumindest zu mindern.

5.3 Wird das versicherte Gerät während der Vertragslaufzeit durch ein Neu- oder Ersatzgerät gleicher Art und Güte ersetzt, hat die versicherte Person dies dem Versicherungsnehmer unter Angabe der IMEI-Nummer in Textform innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt des Neu- oder Ersatzgerätes anzuzeigen sowie auf das Verlangen des Versicherungsnehmers den Austausch des Gerätes im Rahmen der Garantie oder gesetzlichen Gewährleistung durch den Hersteller oder Händler nachzuweisen.

5.4 Schäden sind ausschließlich im Kundenbereich unter <https://hepster.com/de-de/account/login> oder direkt über das Webportal <https://hepster.com/de-de/schaden> an die MOINsure GmbH oder an die von der MOINsure GmbH beauftragten Unternehmen zu richten.

5.5 Wird das Gerät während der Dauer der Versicherung beschädigt oder zerstört, ist die versicherte Person verpflichtet, dem Versicherungsnehmer den Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden, online zu melden und das Gerät zwecks Prüfung vorzulegen.

5.6 Sofern versichert, hat die versicherte Person Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, Vandalismus und Sabotage 24 Stunden nach Feststellung des Ereignisses bei der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Hierbei sind die abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte detailliert anzuzeigen. Eine Kopie der polizeilichen Meldung ist innerhalb von 14 Tagen dem Versicherungsnehmer oder dem Beauftragten zu übersenden.

5.7 Die versicherte Person hat sich zu bemühen, jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und dem Versicherungsnehmer sowie allfälligen Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen in Textform) mitzuteilen. Angeforderte Belege sind unverzüglich einzureichen. Sollten auf Grund falscher oder unwahrer Angaben Kosten entstehen, die bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht entstanden wären, so behält sich der Versicherer vor, die angefallenen Kosten einzufordern.

5.8 Bei Bruch oder Beschädigung hat die versicherte Person eine Bestätigung eines Elektrofachgeschäftes über Art und Umfang des Schadens und die Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten oder den Reparaturkostenbeleg einzureichen.

5.9 Verletzt die versicherte Person eine der in 5.1 bis 5.8 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er oder seine Beauftragten die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Regelung hingewiesen hat.

6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit nach Ziffer 5 dieser Bedingungen vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben.

7. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

7.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 8.2 zahlen.

7.2 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungszertifikat angegebene Zeit abgeschlossen.

7.2.1. Feste Vertragslaufzeit

Für den Fall, dass eine feste Laufzeit vereinbart wurde, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt, sofern er nicht innerhalb der Laufzeit verlängert wurde.

7.2.2. Unbestimmte Vertragslaufzeit – Monats- und Jahresabo

Für den Fall, dass keine feste Laufzeit vereinbart wurde, kann der Vertrag von der versicherten Person mit einer Frist von drei Werktagen und von uns mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Versicherungsperiode gekündigt werden. Beim Monatsabo beträgt die Versicherungsperiode einen Monat, beim Jahresabo beträgt die Versicherungsperiode ein Jahr.

Bitte beachte, dass eine Kündigung erst nach Ablauf der vertraglichen Mindestlaufzeit möglich ist. Bei monatlicher Zahlweise beträgt die vertragliche Mindestlaufzeit drei Monate.

7.2.3. Vorläufige Deckung

Wir gewähren vorläufigen Versicherungsschutz im Umfang des Hauptvertrages.

Der Versicherungsschutz:

- beginnt frühestens ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Elektronikgerätes;
- endet spätestens mit dem Ende des Leasingvertrages;
- kann maximal für einen Monat vor dem eigentlichen Vertragsbeginn gewährt werden;
- darf eine Gesamtdauer von insgesamt X Monaten nicht überschreiten.

7.3 Kündigung nach Versicherungsfall

Den Vertrag können Sie oder wir durch Kündigung beenden, wenn wir eine Leistung erbracht haben oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Falle eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Schriftform zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungszeitraums, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

8. Beitragszahlung

8.1 Beitragszahlung und Versicherungssteuer

8.1.1 Beitragszahlung und Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt. Die Zahlung erfolgt entweder monatlich oder jährlich. Die Versicherungsperiode beträgt bei jährlicher Zahlung ein Jahr. Ist die vereinbarte Dauer des Vertrages kürzer als ein Jahr, entspricht die Versicherungsperiode der Dauer des Vertrages, bei Monatsbeiträgen einen Monat.

8.1.2. Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

8.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

8.2.1. Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungszertifikats fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ziffer 10.4.

Die Übermittlung des Beitrages erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

8.2.2. Folgen verspäteter Zahlung

8.2.2.1. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungszertifikat auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

8.2.2.2. Leistungsfreiheit im Versicherungsfall

Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungszertifikat auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

8.2.2.3. Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

8.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeiträge

8.3.1. Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Beiträge bei uns eingehen. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ziffer 8.4.

Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

8.3.2. Folgen verspäteter Zahlung

8.3.2.1. Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Ziffern 8.3.2.2 und 8.3.2.3 mit dem Fristablauf verbunden sind.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung sind wir berechtigt, etwaige Beitragsrückstände zu verrechnen.

8.3.2.2. Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 8.3.2.1 Absatz 2 darauf hingewiesen wurden.

8.3.2.3. Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 8.3.2.1 Absatz 2 darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

8.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag mehr als einmal nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

8.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

8.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

9. Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen

9.1. Art des Vertrages

Die angebotene und vereinbarte Elektronik-Leasingversicherung wird als Gruppenvertrag geführt.

9.2. Am Vertrag beteiligte Personengruppen bzw. Gesellschaften

Die MOINsure GmbH ist Halter und Versicherungsnehmer des Gruppenvertrages.

Die Getsafe Insurance AG ist Risikoträger und Versicherer des Gruppenvertrages.

Versicherte Personen sind sämtliche Personen, die mit der MOINsure GmbH einen entsprechenden Vertrag über die Verschaffung von Versicherungsschutz abgeschlossen haben.

9.3. Rechte aus dem Vertrag

Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag gegenüber dem Versicherer steht der versicherten Person zu.

Alle für Sie oder die versicherte Person geltenden Bestimmungen sind auf den jeweiligen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

10. Verjährung der Ansprüche aus dem Vertrag

Die Ansprüche aus der Elektronik-Leasingversicherung verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist des § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Damit verjähren diese grundsätzlich nach drei Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich nach § 199 BGB.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung gemäß § 203 BGB von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung über unsere Leistungspflicht in Textform zugeht.

11. Obliegenheiten bei Rückgabe, Tausch, Weitergabe oder Verkauf des versicherten Gerätes zu beachten

11.1. Rückabwicklung

Sollte die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das versicherte Gerät rückgängig machen, kann die hepster Elektronik -Leasingversicherung gegen Erstattung der anteiligen, nicht genutzten Prämie gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei der MOINsure GmbH oder dem Beauftragten).

Alternativ hat die versicherte Person die Möglichkeit, in Abstimmung mit der MOINsure GmbH noch nicht genutzte Versicherungszeit auf einen neuen Versicherungsvertrag anrechnen zu lassen.

11.2. Tausch

Wird das versicherte Gerät während der Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gegen ein neues Gerät gleicher Art und Güte getauscht, geht die hepster Elektronik -Leasingversicherung auf das neue Gerät über. Zur Inanspruchnahme einer Leistung hat die versicherte Person die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg etc.) vorzulegen.

11.3. Weitergabe / Verkauf

Da sich die hepster Elektronik-Leasingversicherung auf das versicherte Gerät bezieht, bleibt der Versicherungsschutz innerhalb der Laufzeit des Vertrages auch bei Weitergabe oder Verkauf bestehen, solange der Erwerber die Rechte und Pflichten der hepster Elektronik-Leasingversicherung anerkennt und die MOINsure GmbH oder die von der MOINsure GmbH beauftragten Unternehmen in Textform über den Wechsel der versicherten Person informiert wird. Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Der Erwerber ist innerhalb eines Monats nach dem Erwerb des versicherten Gerätes berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Danach erlischt das Kündigungsrecht.

12. Obliegenheiten beim Wiederauffinden des versicherten Gerätes nach Diebstahl und Abhandenkommen (sofern versichert)

12.1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherte dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

12.2. Rückzahlung oder Herausgabe des versicherten Gegenstandes

Hat die versicherte Person das abhandengekommene versicherte Gerät zurückerlangt, nachdem für dieses Gerät eine Entschädigung in voller Höhe des Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat die versicherte Person die Entschädigung zurückzahlen oder das versicherte Gerät dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Dieses Wahlrecht muss innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers ausgeübt werden. Nimmt die versicherte Person dieses Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht in Anspruch, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

Hat die versicherte Person im Falle eines Totalschadens des versicherten Gerätes aufgrund eines versicherten Ereignisses eine Entschädigung erhalten, so behält sich der Versicherer das Recht vor das versicherte Gerät oder Teile des versicherten Gerätes anzufordern

12.3. Gleichstellung

Es gilt, dass die versicherte Person auch dann im Besitz einer zurückerlangten Sache ist, wenn sie die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

12.4. Übertragung der Rechte

Sofern die versicherte Person dem Versicherer das Gerät zur Verfügung stellt, hat sie dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihr mit Bezug auf das Gerät zustehen.

13. Ersatzansprüche gegen Dritte

13.1. Übergang auf den Versicherer

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.

13.2. Mitwirkung der versicherten Person

Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von dem Versicherer schriftlich zu bestätigen.

13.3. Subsidiarität

Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht des Versicherers vor.

14. Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

15. Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle

Der Versicherer hat sich durch die Mitgliedschaft im Verein Versicherungsombudsmann e.V. dazu verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Dadurch besteht die Möglichkeit, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen. An ihn kann man sich wenden, wenn man mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Das Verfahren ist für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 08003699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

www.versicherungsombudsmann.de

Ist der Vertrag auf elektronischem Wege (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen worden, kann die Beschwerde auch über die Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eingereicht werden. Die Beschwerde wird von dort an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Wenn das Ombudsmannverfahren in Anspruch genommen wird, bleibt davon die Möglichkeit unberührt den Rechtsweg zu beschreiten.

16. Kommunikation mit uns und Adressänderung

Alle für den Gruppenversicherungsvertrag betreffenden Anzeigen und Erklärungen (z. B. Schadensmeldungen) sind über das Webportal <https://hepster.com/de-de/schaden> einzureichen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Kundenservice: +49 (0) 381 20 38 88 00 (es fallen die üblichen Telefongebühren Ihres Mobilfunkanbieters an).

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift und/oder Ihres Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

17. Vertragsänderungen

Änderungen der Versicherungsbedingungen sowie des Versicherungszertifikates bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung durch den Versicherer oder der MOINSure GmbH. Mündliche Zusagen und Nebenabreden jeder Art bestehen nicht und sind in jedem Fall ungültig.

18. Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.